



Informationen zum Mutterschutz für schwangere und stillende Studentinnen

Zum 01.01.2018 ist ein neues Mutterschutzgesetz in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt genießen Sie als Studentin vollen Mutterschutz, soweit Ort, Zeit und Ablauf einer universitären Veranstaltung verpflichtend vorgegeben sind oder Sie im Rahmen der hochschuleigenen Ausbildung ein Praktikum absolvieren (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG).

Was bedeutet das für Sie?

- Ihnen wird grundsätzlich und ohne Antrag Mutterschutz gewährt
- Während der gesetzlichen Mutterschutzfrist besteht ein relatives Prüfungsverbot. Sie haben also das **Recht nicht an Prüfungen teilnehmen zu müssen**. Dies gilt auch für Kurse, Praktika und Exkursionen.
- Sie können während Ihrer Schutzfrist an Prüfungen teilnehmen, wenn Sie hierfür den **Verzicht auf den Mutterschutz** erklären.
- Selbstverständlich werden Sie während der Schwangerschaft für Untersuchungen im Rahmen der Schwangerschaft freigestellt.
- Stillenden Müttern, die an Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht teilnehmen (z.B. Blockseminare), muss es immer ermöglicht werden, die Stillzeit mit dem Kind wahrnehmen zu können.

Was müssen Sie beachten?

In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie das Eltern-Service-Büro der Universität Bamberg über Ihre Schwangerschaft informieren, damit die Schutzmaßnahmen des MuSchG umgesetzt werden können.

Wir möchten Sie gerne zu einem persönlichen Beratungsgespräch ins Eltern-Service-Büro einladen!

Von uns erhalten Sie nähere Informationen zu Ihren Mutterschutzrechten, sowie eine Aufstellung über den Ablauf bei Meldung einer Schwangerschaft. Um die genaue Schutzfrist erfassen zu können bringen Sie bitte eine **Kopie des Mutterpasses** oder **eine ärztliche Bescheinigung mit dem Entbindungstermin** mit.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Mutterschutz gilt in der Regel **6 Wochen vor und 8 Wochen nach** der Geburt.

In dieser Zeit müssen keine Prüfungen abgelegt werden.

Eine Verzichtserklärung ist notwendig, wenn Sie eine Prüfung ablegen möchten und sollte den Dozenten am Prüfungstag vorgelegt werden.

Auch während der Prüfung können Sie jederzeit von Ihrem Mutterschutz Gebrauch machen und von dieser zurücktreten. Die Prüfung gilt dann als „nicht angetreten“.

Verzichtserklärungen erhalten Sie im Eltern-Service-Büro